Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/3600

Schriftlicher Bericht

des Innenausschusses (6. Ausschuß)

über den von den Abgeordneten Dr. Lenz (Bergstraße), Dr. Mommer und Genossen und den Fraktionen der CDU/CSU, SPD eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes

— Drucksache V/3036 —

A. Bericht des Abgeordneten Picard

I.

Der Gesetzentwurf wurde mit Datum vom 19. Juni 1968 beim Deutschen Bundestag eingebracht. Der Bundestag hat den Entwurf in seiner 196. Sitzung am 15. November 1968 dem Innenausschuß zur Beratung überwiesen. Der Innenausschuß hat seine Beratungen am 4. Dezember 1968 abgeschlossen.

II.

Der vorliegende Gesetzentwurf sieht vor, den Bediensteten von zwischen- und überstaatlichen Organisationen das aktive Wahlrecht zu gewähren. Damit wird eine Gleichstellung dieses Personenkreises mit den Angehörigen des öffentlichen Dienstes erreicht, die auf Anordnung ihrer Dienstherren ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Ausland haben. Der Ausschuß hat bei seinen Beratungen die grundsätzliche Erweiterung des aktiven Wahlrechts auch auf andere im Ausland lebende Deutsche, vor allem auf die im Ausland tätigen Entwicklungshelfer für erforderlich gehalten. Er hat jedoch wegen der in der zur Verfügung stehenden Zeit nicht zu klärenden verfassungsrechtlichen Bedenken und Einzelfragen davon absehen müssen, das Wahlrecht für weitere Gruppen von Deutschen im Ausland schon jetzt zu beraten. Bei der anzustrebenden Neuregelung solle auch der mit Beschluß des Deutschen Bundestages vom 23. Februar 1967 — Drucksache V/1412 — von der Bundesregierung erbetene Bericht über das aktive Wahlrecht der Deutschen im Ausland berücksichtigt werden.

Der Ausschuß hielt es in diesem Zusammenhang weiter für notwendig, die Einteilung der Wahlkreise den Stadt-, Landkreis- und Gemeindegrenzen anzupassen, die sich seit der letzten Wahlkreiseinteilung verändert haben; er ist dabei von dem Stichtag 1. Oktober 1968 ausgegangen. Er ist der Auffassung, daß bei der in den kommenden Jahren erforderlichen Änderung des Bundeswahlgesetzes auch die Wahlkreiseinteilung einer gründlichen Überprüfung und Neuregelung bedarf.

Bonn, den 5. Dezember 1968

Picard

Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache V/3036 — in der anliegenden Fassung anzunehmen.

Bonn, den 5. Dezember 1968

Der Innenausschuß

Schmitt-Vockenhausen	**Picard**
Vorsitzender	Berichterstatter

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Änderung des Bundeswahlgesetzes

Das Bundeswahlgesetz vom 7. Mai 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 383), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. März 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 65), wird wie folgt geändert:

1. § 12 wird wie folgt geändert:

   a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

   „Satz 1 gilt entsprechend für die Bediensteten zwischen- oder überstaatlicher Organisationen für die Dauer ihres Dienstverhältnisses."

   b) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

   „(3) Die Bundesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung, für welche zwischen- oder überstaatlichen Organisationen Absatz 2 Satz 2 gilt."

2. Nach „Neunter Abschnitt. Schlußbestimmungen" wird folgender § 49 a eingefügt:

   „§ 49 a

   Wurden Grenzen einer kreisfreien Stadt, eines Landkreises, einer Gemeinde oder eines gemeindefreien Gebiets bis zum 1. Oktober 1968 geändert, ändern sich für die Wahl des Sechsten Deutschen Bundestages entsprechend auch die Grenzen der betroffenen Wahlkreise."

Artikel II

Geltung in Berlin

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel III

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.